

# **Ordnung für die Zusatzausbildung Ukrainicum an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 26. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Ordnung für das studienbegleitende Ukrainicum als Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zur Zusatzausbildung
- § 3 Dauer der Zusatzausbildung
- § 4 Inhalte der Zusatzausbildung
- § 5 Prüfungsanforderungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung der Prüfung
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Wiederholung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 10 Notenbildung und Zertifikat
- § 11 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

## **§ 1<sup>2</sup> Geltungsbereich**

(1) An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird in Verantwortung der Professur für Ost- und Westslawische Philologie eine Zusatzausbildung in ukrainischer Sprache und Kultur angeboten. Die Ausbildung wird als „Ukrainicum“<sup>3</sup> bezeichnet. Der Lehrstuhlinhaber ist der Leiter des Ukrainicums. Das Ukrainicum versteht sich als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu den bestehenden Studiengängen der Fakultäten.

(2) Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren im studienbegleitenden Ukrainicum.

(3) Ziel der Ausbildung ist es, Kenntnisse der ukrainischen Sprache und Literatur sowie Kenntnisse im Bereich der Landes- und Kulturstudien (Religion, Politik, Wirtschaft, Sozialstruktur, Wissenschaft etc.) der Ukraine zu vermitteln. Durch die Abschlussprüfung wird der Erwerb dieser Kenntnisse nachgewiesen.

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

<sup>3</sup> Das zweiwöchige „Ukrainicum des Krupp-Wissenschaftskollegs“ wird im folgenden Text in der Langform, das zweisemestrige „Ukrainicum“ der Universität in der Kurzform als Begriff verwendet, um die beiden Veranstaltungstypen voneinander zu unterscheiden.

(4) Für das Ukrainicum werden nach Maßgabe der Universitätsgebührenordnung Gebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Zugang zur Zusatzausbildung**

(1) Zugang zur Zusatzausbildung haben Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Als Zugangsvoraussetzung sind keine Vorkenntnisse des Ukrainischen erforderlich.

(3) Die Einschreibung zum Ukrainicum hat grundsätzlich jedes Jahr bis zum 15. Juli beim Leiter des Ukrainicums durch das dafür vorgesehene Anmeldeformular schriftlich und mit Unterschrift zu erfolgen.

## **§ 3**

### **Dauer der Zusatzausbildung**

(1) Das Studium erstreckt sich über zwei Semester und umfasst einen Workload von 840 Stunden, der 28 Leistungspunkten (LP) entspricht.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ukrainicums rechtfertigt keine Verlängerung von Meldefristen zu Prüfungen in den regulären Studiengängen eines Teilnehmers.

## **§ 4**

### **Inhalte der Zusatzausbildung**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des Ukrainicums erfordert den Besuch folgender Veranstaltungen:

1. Sprachunterricht Ukrainisch im Umfang von zwei Modulen (insgesamt 480 Stunden/ 16 LP): Basismodul (BM) „Sprachpraxis 1 Ukrainicum“ (240 Stunden/ 8 LP) und Aufbaumodul (AM) „Sprachpraxis 2 Ukrainicum“ (240 Stunden/ 8 LP). Insgesamt entfallen in der Regel 360 Stunden/ 12 LP auf die Vorlesungszeiten und 120 Stunden/ 4 LP auf Intensivkursphasen in der vorlesungsfreien Zeit. Das Zielniveau der Sprachausbildung des Ukrainischen ist B1<sup>4</sup>; für jedes Modul wird ein Teilnahmechein ausgestellt;
2. Teilnahme am zweiwöchigen „Ukrainicum des Krupp-Wissenschaftskollegs“; es wird ein vom Leiter des Ukrainicums unterzeichnetes Abschlusszeugnis mit den Prüfungsleistungen erstellt;

---

<sup>4</sup> Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“

3. Teilnahme am Modul „Sprachwissenschaft Ukrainicum“ oder „Literaturwissenschaft Ukrainicum“ aus der Slawistik (jeweils 180 Stunden/ 6 LP) und an einem Modul „Landes- und Kulturstudien Ukrainicum“ mit einem vom Leiter des Ukrainicums jedes Semester neu zusammengestellten Angebot aller Fakultäten (insgesamt aus dem Komplettangebot 180 Stunden/ 6 LP); der Teilnehmer soll diese Veranstaltungen entsprechend ihrer Nähe zu seinem jeweiligen Studienfach z. B. aus den folgenden Gebieten auswählen:
- Landes- und Kulturstudien;
  - Sprach-, Literatur- und Kunstwissenschaften;
  - Recht und Wirtschaft;
  - Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft und Geographie.

Für das Modul wird ein Teilnahmechein ausgestellt;

(2) Im Rahmen der Zusatzausbildung ist ein mindestens dreiwöchiges Praktikum mit einem Workload von 120 Stunden/ 4 LP in der Ukraine zu absolvieren. Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über Ausnahmen hinsichtlich der Praktikumsstelle. Für das Praktikum wird ein Teilnahmechein ausgestellt.

## **§ 5 Prüfungsanforderungen**

(1) Der Studierende verfügt über erweiterte Sprachkompetenz, die dem Erfassen und Wiedergeben komplizierterer Zusammenhänge dienen. Er ist in der Lage, geschriebene und gesprochene Informationen wiederzugeben und zu ausgewählten Themen zusammenhängend zu sprechen.

(2) Er besitzt entweder Grundkenntnisse zu Begriffen und Methoden der Sprachwissenschaft und Fähigkeiten, diese auf historische Sprachzustände anzuwenden, vor allem durch historisch-vergleichende Untersuchungen, oder er verfügt über Kenntnisse der Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände sowie eine grundlegende historische Orientierung in der ukrainischen Literatur.

(3) Ebenso verfügt der Studierende über Grundkenntnisse zur Geschichte, Struktur und Kultur der Ukraine und des Ukrainischen sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen. Er ist in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren.

(4) Generell soll der Studierende durch diese Zusatzausbildung auf seinem jeweiligen Studienfeld befähigt werden, in der Ukraine beruflich tätig werden zu können.

## **§ 6 Prüfungsleistungen**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen:

1. Eine 180-minütige Klausur: Übersetzung eines Textes (250 Wörter) aus dem Ukrainischen ins Deutsche (ohne Hilfsmittel) und ein ukrainischsprachiger Aufsatz über eines von drei Themen (mindestens 300 Wörter, zugelassene Hilfsmittel: einsprachiges ukrainisches Wörterbuch).
  2. Eine 120-minütige Klausur in deutscher Sprache zu einem Thema aus den in § 4 Absatz 1 Punkt 3 genannten Modulen nach Wahl des Kandidaten.
  3. Eine 30-minütige mündliche Prüfung in deutscher Sprache zu einem der oben genannten Spezialisierungsgebiete (§ 4 Absatz 1 Punkt 3) nach Wahl des Kandidaten, wobei das Thema nicht dem Thema aus Punkt 2 (120-minütige Klausur) entsprechen darf.
- (2) Die in Absatz 1 genannte erste Prüfungsleistung (1.) ist von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer zu bewerten; die beiden anderen in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen (2. und 3.) sind von zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 7**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung im Rahmen des Studiums Ukrainicum werden vom Leiter des Ukrainicums eine Prüfungskommission und die Prüfer nach § 6 eingesetzt.
- (2) Der Prüfungskommission gehören zwei Hochschullehrer, der Ukrainisch-Lektor und der Leiter des Ukrainicums an. Die Kommission wird auf Vorschlag des Fakultätsrats jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Dekan eingesetzt.
- (3) Wählt der Studierende innerhalb der Landes- und Kulturstudien nach § 4 Absatz 1 Punkt 3 Prüfungsthemen, die nicht in die spezielle Kompetenz der Mitglieder der Prüfungskommission fallen, kann vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein weiterer Hochschullehrer, der das spezielle Gebiet vertritt, zur Prüfung dieser Teildisziplin herangezogen werden.
- (3) Der Leiter des Ukrainicums ist der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein.
- (4) Abschlussprüfungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.
- (5) Sieht die Universitätsgebührenordnung Gebühren für das Ukrainicum vor, ist die Entrichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Gebühren nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Für die Zulassung zu den Prüfungen muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss Studierender der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sein.
  2. Er muss termingemäß einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Prüfungskommission stellen. Prüfungen finden in der Regel im Laufe von sechs Wochen nach Beendigung der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Der Prüfungstermin wird spätestens bis zwei Wochen vor Ende des Sommersemesters festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu stellen.
  3. Er muss die Abschluss-, Praktikums- und Teilnahmebescheinigung aus § 4 Absatz 1 Punkte 1 bis 4 beim Leiter des Ukrainicum vorlegen.
- (2) Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.
- (3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei der Prüfungskommission eine Ablehnung unter Angabe von Gründen erfolgt.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen finden in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt, in dem die Prüfung abgelegt wurde.

## **§ 10**

### **Notenbildung und Zertifikat**

- (1) Die Bewertung aller Prüfungsleistungen wird vom jeweiligen Prüfer vorgenommen. Bei der Bewertung von Prüfungen von zwei Prüfern wird das arithmetische Mittel aus den erteilten Noten gebildet und auf den nächstgelegenen Notenwert nach Absatz 2 gerundet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungskommissionsvorsitzende.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsdisziplinen wird in folgenden Noten ausgedrückt:  
1,0; 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);

- 1,7; 2,0; 2,3 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);  
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);  
3,7; 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);  
5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen nach § 6. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Worturteil lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 „sehr gut“;  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“;  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“;  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“;  
bei einem Durchschnitt von ab 4,1 „nicht ausreichend“.

(4) Über die Teilnahme am Zusatzstudium wird ein Zertifikat erstellt, das vom Dekan der Philosophischen Fakultät sowie vom Leiter des Ukrainicums unterzeichnet ist.

(5) Das Zertifikat enthält die Gesamtnote sowie folgende Angaben: Workload, Leistungspunkte, absolvierte Kurse und Auslandspraktikum.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald vom 19. August 2009.

Greifswald, den 26. August 2009

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Vermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.11.2009

## **Anhang: Qualifikationsziele der Module:**

### 1. „Sprachpraxis 1 Basismodul Ukrainicum“:

Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse des Ukrainischen (auf dem Niveau A2<sup>5</sup>), d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und -produktion und zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen.

### 2. „Sprachpraxis 2 Aufbaumodul Ukrainicum“:

Die Studierenden verfügen über erweiterte Sprachkompetenz, die dem Erfassen und Wiedergeben komplizierterer Zusammenhänge dienen. Sie sind in der Lage, geschriebene und gesprochene Informationen wiederzugeben und zu ausgewählten Themen zusammenhängend zu sprechen. (Niveau B1<sup>1</sup>).

### 3. „Modul Sprachwissenschaft Ukrainicum“<sup>6</sup>:

Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse zu Begriffen und Methoden der Sprachwissenschaft und Fähigkeiten, diese auf historische Sprachzustände anzuwenden, vor allem durch historisch-vergleichende Untersuchungen.

### 4. „Modul Literaturwissenschaft Ukrainicum“<sup>7</sup>:

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände. Sie besitzen eine grundlegende historische Orientierung in der ukrainischen Literatur.

### 5. „Modul Landes- und Kulturstudien Ukrainicum“:

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte, Struktur und Kultur der Ukraine und des Ukrainischen sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen. Sie sind in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren.

---

<sup>5</sup> Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“

<sup>6</sup> alternativ kann auch das „Modul Literaturwissenschaft Ukrainicum“ gewählt werden

<sup>7</sup> alternativ kann auch das „Modul Sprachwissenschaft Ukrainicum“ gewählt werden